

WBR SAT e.V.

Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen Sachsen-Anhalt/Thüringen e. V.

Leitsatz

Alle unsere Bemühungen sind darauf gerichtet, den uns anvertrauten jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Satzung

§ 1	Name
§ 2	Sitz, Geschäftsjahr
§ 3	Einrichtungen des WBR SAT e. V.
§ 4	Ziele, Zweck, Aufgaben
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Organe des WBR SAT e. V.
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Beiträge und Kosten
§ 12	Wahlen
§ 13	Auflösung

Satzung

§ 1 Name

Einrichtungen der wohnortnahen beruflichen Rehabilitation in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen sich unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu einem Verein zusammen.

Der Verein trägt den Namen

***Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen
Sachsen-Anhalt/Thüringen e. V. – WBR SAT e. V.***

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

Der Sitz des WBR SAT e. V. ist der Gründungsort des Vereins – Am Kalkhügel 16, 99706 Sondershausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Einrichtungen

Einrichtungen des WBR SAT e. V. sind Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen, die gemäß § 51 SGB IX Leistungen ausführen.

Sie sind dem Grundsatz der beruflichen Rehabilitation „Fördern und Fordern und Integrieren“ verpflichtet.

§ 4 Ziele, Zweck, Aufgaben

Der Verein ist **die** politische Vertretung der Wohnortnahen Beruflichen Rehabilitationseinrichtungen Sachsen-Anhalt/Thüringen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO).

Zielstellung ist es, die Interessen der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die in einer wohnortnahen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme gefördert werden, zu vertreten.

Sie dient der Stärkung und der Festigung der Mitglieder des Vereins.

1. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von:
 - Grundsätzen für die Arbeit der Wohnortnahen Beruflichen Rehabilitationseinrichtungen
 - Ausbildungsprogrammen, -organisation und rehabilitationsspezifischen Methoden und didaktischen Ansätzen der Berufs- und Persönlichkeitsförderung
 - Qualitätsmerkmalen der Rehabilitationsangebote
 - Grundsätzen für die Kooperation mit Kunden und Partnern
 - Rehabilitationsangeboten entsprechend § 117 (1) Nr. 1a SGB III und § 49 (3) Nr. 1 bis 4 SGB IX
 - Organisation, Durchführung und Evaluation der Fort- oder Weiterbildungs- und Beratungsangebote für die Mitglieder sowie von Benchmarks der Einrichtungen
 - Repräsentationsunterlagen, Dokumentationen, Stellungnahmen und Statistiken

2. Der Verein gestaltet seine Aufgaben in der Koordination, Vertretung und Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder durch die Zusammenarbeit mit
 - Vertretern der Rehabilitationsträger
 - Interessenvertretungen und Arbeitsgemeinschaften von Menschen mit Behinderungen
 - Verbänden der Wirtschaft und Gewerkschaft
 - zuständigen Ministerien
 - Vertretern der zuständigen Stellen
 - Verantwortlichen der Berufsbildenden Schulen
 - Vertretern politischer Parteienauf Länderebene.

Der Verein koordiniert und fördert eine gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des WBR SAT e. V. können Einrichtungen werden, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, sich dem Ziel, Zweck und den Aufgaben gemäß § 4 verpflichtet fühlen und ihren Sitz in Sachsen-Anhalt/Thüringen haben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Mitgliedantrages, der an den Sitz des Vereins adressiert sein muss. Zur Beschlussfassung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss bei mindestens 75% Anwesenheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.

Die Kündigung ist in Schriftform beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 der Satzung nicht mehr erfüllt bzw. gegen die Satzungsinhalte verstößt. Dem betroffenen Mitglied wird vor Beschlussfassung des Ausschlusses die Gelegenheit zur Anhörung vor der Mitgliederversammlung gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 Organe des WBR SAT e. V.

Organe des WBR SAT e. V. sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des WBR SAT e. V.
Sie findet in der Regel zweimal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu Nein-Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jedes Mitglied verfügt bei der Stimmabgabe über eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur durch den Vertretungsberechtigten oder einen durch schriftliche Vollmacht bestätigten Vertreter erfolgen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern zugeleitet.
Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, Ziele und Satzung des WBR SAT e. V.
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer

Weitere Aufgaben sind die Beschlussfassung über:

- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- den Sitz der Geschäftsstelle
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahlordnung
- die Entscheidung zur Auflösung des WBR SAT e. V.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des WBR SAT e. V.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei aus Sachsen-Anhalt und Thüringen kommen.
Die für den Vorstand gewählten Personen bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Die Amtszeit endet, wenn der neu gewählte Vorstand arbeitsfähig ist.
- (4) Er ist Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Das ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 11 Beiträge und Kosten

- (1) Der WBR SAT e. V. erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages (siehe Finanzordnung).
- (2) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst. Er kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
Der Mitgliedsbeitrag wird durch Rechnungslegung des Schatzmeisters eingezogen.

(3) Für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ein Haushaltsplan vorzulegen.

(4) Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch gewählte Rechnungsprüfer.

§ 12 Wahlen

Zum Ablauf der Amtszeit sind durch den Vorstand Wahlen anzuberaumen.
Jedes Mitglied hat das Recht, einen Kandidaten für die Wahl zu nominieren.
Die Wahlen erfolgen unmittelbar, gleich, geheim und frei.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des WBR SAT e. V. kann nur durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 75-%iger Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Gibt es keine beschlussfähige Mitgliederversammlung, entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Mitgliederbefragung über die Auflösung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens nach Befriedigung begründeter Ansprüche.

Bei Auflösung des Vereins geht

- das eingezahlte Vermögen an die den Mitgliedsbeitrag zahlenden Mitglieder und
- das erwirtschaftete Vermögen zu gleichen Teilen an alle Mitglieder, insoweit es sich bei ihnen um gemeinnützige Einrichtungen handelt.

Die durch die Auflösung zurückerstatteten Mittel dürfen nur steuerlich begünstigten und gemeinnützigen Zwecken zu gute kommen.